

# Merkblatt für die Behandlung von Restmengen beim Transport von Energieerzeugnissen in Straßentankwagen

(Stand: 1. Dezember 2008)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für die Behandlung von Restmengen beim Transport von Energieerzeugnissen in Straßentankwagen von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die durch das Hauptzollamt getroffenen Regelungen, die ggf. in erteilten Bewilligungen, Erlaubnissen und Zulassungen enthalten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

|            |   |
|------------|---|
| <b>1.</b>  | <b>Allgemeines</b>  |
| <b>1.1</b> | <p>§ 46 Abs. 1 EnergieStV verbietet, leichtes Heizöl (HEL) und andere Energieerzeugnisse (z.B. Dieseldieselkraftstoff - DK -) miteinander zu vermischen. Das Verbot soll die strikte Trennung des HEL von anderen Energieerzeugnissen sichern und vor allem das Strecken von DK mit HEL verhindern.</p> <p>Das kann erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einsatz getrennter Tankfahrzeuge für den Transport jeweils nur einer Energieerzeugnisart (entweder nur HEL oder nur nicht gekennzeichnete Energieerzeugnisse).</li><li>• Einsatz von Tankfahrzeugen mit einem vollständigen zweiten Abgabesystem (doppelte Ableitungen mit zwei Bodenventilen aus den Kammern, doppelte Messstrecken - Gasabscheider oder Gasmessverhüter und Zähler -, doppelter Vollschauch).</li></ul>  |
| <b>1.2</b> | <p>Da sich jedoch Vermischungen in der Praxis in einigen Fällen nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und wirtschaftlichen Aufwand vermeiden lassen, hat der Gesetzgeber in § 66 Abs. 1 Nr. 12 EnergieStG eine Ermächtigung vorgesehen, Regelungen zum Umgang mit gekennzeichneten Energieerzeugnissen zu erlassen, die der Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens dienen.</p>  |
| <b>1.3</b> | <p>Von dieser Ermächtigung ist für die Behandlung von Restmengen beim Transport von Energieerzeugnissen in den §§ 48 und 49 Abs. 1 EnergieStV Gebrauch gemacht worden. In diesem Merkblatt sind die Regelungen der §§ 48 und 49 Abs. 1 EnergieStV sowie die Rechtsfolgen bei unzulässigen Vermischungen näher erläutert.</p>  |
| <b>2.</b>  | <b>Die Regelungen des § 48 EnergieStV über Vermischungen bei der Abgabe von HEL und nicht gekennzeichneten Energieerzeugnissen aus Tankfahrzeugen</b>   |
| <b>2.1</b> | <p>Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV darf bei wechselweiser Abgabe von HEL und nicht gekennzeichnetem Gasöl der Unterpositionen 2710 1941 bis 2710 1949 der Kombinierten Nomenklatur und ihm gleichgestellte Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 4 EnergieStG aus verschiedenen Kammern eines Transportmittels (Straßentankwagen, Bahnkesselwagen, Schiff) oder nach Produktwechsel (Ladungswechsel) das Energieerzeugnis, das in den Rohrleitungen, in den Armaturen und im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile des Transportmittels von der vorhergehenden Abgabe verblieben ist (<b>Restmenge</b>), nur insoweit beigemischt werden, dass dieser Anteil in der <b>in ein Behältnis</b> abzugebenden Energieerzeugnismenge <b>höchstens</b> beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 1 % bei der Abgabe an <b>Endverbraucher</b> oder an <b>Einrichtungen</b>, aus denen <b>Kraftfahrzeuge oder Motoren unmittelbar mit Kraftstoff versorgt werden</b> (dies bedeutet, dass die Mindestabgabemenge das 100fache der Restmenge beträgt),</li><li>2. 0,5 % in anderen Fällen (dies bedeutet, dass die Mindestabgabemenge das 200fache der Restmenge beträgt).</li></ol> <p>Das Beimischen der Restmenge hat zu Beginn des Abgabevorgangs zu erfolgen, eine Beimischung der Restmenge zu dem bereits abgegebenen Energieerzeugnis („Nachdrücken“) ist nicht zulässig (§ 48 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV).</p> |
| <b>2.2</b> | <p>Dies bedeutet, dass z.B. bei der Belieferung einer Tankstelle mit einem Tankfahrzeug, dessen Restmenge (Inhalt der Ableitungen von den Kammern, des Gasabscheiders oder Gasmessverhüters, des Zählers und des Vollschauchs) 180 Liter beträgt und aus HEL von einer vorhergehenden Abgabe besteht, mindestens 18.000 Liter nicht gekennzeichnetes Energieerzeugnis (das Einhundertfache der Restmenge von 180 Litern = <b>Mindestabgabemenge</b>) abgegeben werden müssen, damit der vorgenannte Prozentsatz nicht überschritten wird. Ist die Restmenge geringer (z.B. weil ein Leerschlauch benutzt wird oder weil durch eine Rückpumpanlage die Restmenge <b>vor der Abgabe</b> reduziert wird), kann auch die Mindestabgabemenge geringer sein (Beispiel: Restmenge 20 Liter, Mindestabgabemenge 2.000 Liter = das Einhundertfache von 20 Litern).</p>   |

|      |  |
|------|--|
| 2.3  | Werden nicht Endverbraucher oder Tankstellen einschließlich Selbstverbraucheranlagen, sondern z.B. Händler beliefert, die ihrerseits das gelieferte Mineralöl an andere abgeben, gilt der in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) EnergieStV genannte Prozentsatz von 0,5, d.h. (auf die vorgenannten Beispiele bezogen), die Mindestabgabemenge muss entweder 36.000 Liter oder 4.000 Liter (das Zweihundertfache der Restmenge von 180 oder 20 Litern) betragen.  |
| 2.4  | Die unterschiedlichen Restmengen (z.B. bei Abgabe mittels Voll- oder Leerschlauch oder nach Reduzierung durch eine Rückpumpanlage) sind für jedes Tankfahrzeug zu ermitteln. Dazu ist auf die technischen Angaben des Herstellers (z.B. Messanlagenbrief, Restmengendatenblatt) zurückzugreifen.   |
| 2.5  | Um diese Vermischungsverhältnisse für das Bedienungspersonal <b>erkennbar</b> zu machen, ist in § 48 Abs. 3 EnergieStV die <b>deutlich sichtbare</b> Angabe der jeweils zulässigen Mindestabgabemenge am Tankfahrzeug ausdrücklich vorgeschrieben.   |
| 2.6  | Für alle Vermischungen im Rahmen des § 48 EnergieStV gilt gleichermaßen, dass die die Restmenge enthaltende abzugebende Menge in <b>ein</b> Behältnis abgegeben wird. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass sich der Vermischungsanteil unzulässig erhöht, wie es z.B. der Fall wäre, wenn 18.000 Liter eines nicht gekennzeichneten Energieerzeugnisses nach einer vorhergehenden Abgabe von HEL zu je 9.000 Liter auf zwei Lagerbehälter aufgeteilt würden. Im ersten Lagerbehälter ergäbe sich dann bei einer Restmenge von 180 Litern ein unzulässiger Vermischungssatz von 2 %.   |
| 2.7  | Neben dieser Voraussetzung wird ferner verlangt, dass bei der wechselseitigen Abgabe keine ungerechtfertigten Steuervorteile entstehen dürfen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV). Es ist also nicht erlaubt, bei der Abgabe von einem nicht gekennzeichneten Energieerzeugnis jeweils die volle Restmenge HEL, dagegen bei der folgenden Abgabe von HEL eine durch eine Rückpumpanlage verringerte Restmenge eines nicht gekennzeichneten Energieerzeugnisses beizumischen.<br><br>Restmengendifferenzen aufgrund des Wechsels von Leer- auf Vollschlauch oder umgekehrt sind unerheblich, da diese über einen längeren Zeitraum gesehen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.  |
| 2.8  | Reichen die betrieblichen Unterlagen nicht zur Feststellung aus, ob die Bestimmungen des § 48 EnergieStV eingehalten werden, kann das Hauptzollamt Anschreibungen über Reihenfolge, Art, Menge und Empfänger der im einzelnen Fall abgegebenen Energieerzeugnisse anordnen (§ 48 Abs. 2 EnergieStV).   |
| 2.9  | <b>Liegen die Voraussetzungen</b> der Nummern 2.6 und 2.7 <b>nicht vor oder werden die genannten Prozentsätze überschritten, ist die wechselseitige Abgabe und die Vermischung nach § 48 EnergieStV nicht zulässig.</b>  |
| 2.10 | <b>Es kommt dann nur die folgende Möglichkeit in Betracht:</b><br><br>Durch entsprechende Disposition bei der Belieferung von Kunden ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 48 EnergieStV erfüllt werden, d.h. zum Beispiel, dass nach der Abgabe von HEL die Belieferung eines Kleinabnehmers von nicht gekennzeichneten Energieerzeugnissen unmittelbar hinter die Belieferung eines Empfängers mit größeren Mengen an nicht gekennzeichneten Energieerzeugnissen gelegt wird, so dass die Frage der zulässigen Mindestabgabemenge (Abgabe der 100fachen bzw. 200fachen Restmenge) keine Rolle spielt.<br><br>Können die Mindestabgabemengen nicht eingehalten werden, ist das Spülverfahren nach § 49 Abs. 1 EnergieStV anzuwenden.  |
| 3.   | <b>Die Regelungen des § 49 Abs. 1 EnergieStV über Spülvorgänge</b><br><br>3.1 § 49 Abs. 1 EnergieStV i.V.m. Abs. 31 bis 39 der VwV Heizölkennzeichnung - VSF V 8255 - regelt Vermischungen, die beim <b>Spülen</b> von Transportmitteln, Lagerbehältern und Rohrleitungen entstehen.<br><br>Nach diesen Vorschriften kann das Hauptzollamt zulassen, dass in Betrieben bei der Reinigung von Transportmitteln, Lagerbehältern und Rohrleitungen HEL und andere, nicht gekennzeichnete Energieerzeugnisse in der erforderlichen Menge miteinander vermischt werden (Spülverfahren). Über die Vermischungen sind Anschreibungen zu führen. Bei Vermischungen von HEL und anderen nicht gekennzeichneten Gasölen der Unterpositionen 2710 1941 bis 2710 1949 der Kombinierten Nomenklatur wird der versteuerte Gemischanteil, der aus den nicht gekennzeichneten Gasölen besteht, auf Antrag bis zur Höhe der Heizölsteuer entlastet (§ 92 EnergieStV), wenn das Gemisch dem Verheizen, dem Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG oder als Kraftstoff der gewerblichen Schifffahrt zugeführt wird. Über die Voraussetzungen und die einzuhaltenden Bestimmungen gibt jedes Hauptzollamt Auskunft.<br><br>Weitere Entlastungsmöglichkeiten (§ 96 EnergieStV – gewerbliche Schifffahrt, § 98 EnergieStV – begünstigte Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG) können nur vom Verwender beantragt werden. |
| 4.   | <b>Unzulässige Verfahren</b><br><br>4.1 <b>Andere als die in den §§ 48 und 49 EnergieStV genannten Verfahren zur Behandlung von Restmengen an HEL oder nicht gekennzeichneten Energieerzeugnissen sind beim Transport und der Abgabe von Energieerzeugnissen gesetzlich nicht zugelassen und dürfen daher nicht angewendet werden.</b> Dies gilt insbesondere für den so genannten <b>Schuss (Nachdrücken, vgl. auch Nummer 2.1)</b> , bei dem die Restmenge des vorher abgegebenen Produkts durch Nachdrücken des Folgeprodukts z.B. einer Fahrzeugkammer mit dem Produkt zugeführt wird, das der Restmenge entspricht.   |

|            |   |
|------------|---|
| <b>5.</b>  | <b>Vermischungen von HEL und Ottokraftstoff (OK)</b>  |
| <b>5.1</b> | Die für den Transport und die Lagerung von DK, HEL und OK geltenden Gefahrgutvorschriften (hier: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Diese Gefahrgutvorschriften <b>verbieten es u.a., HEL und OK</b> in verschiedenen Abteilungen eines Tankfahrzeuges oder dergl. <b>zusammen zu befördern oder in unterteilten Tanks zusammen zu lagern</b> . Dies gilt auch, wenn getrennte Abgabesysteme vorhanden sind. <b>Außerdem ist es verboten</b> , Tankfahrzeuge oder Lagerbehälter, die vorher OK enthalten haben und nicht gereinigt (gespült) worden sind, <b>mit HEL zu befüllen</b> . Nicht verboten ist nach den Gefahrgutvorschriften dagegen das Befüllen eines Tankfahrzeugs oder Lagerbehälters mit OK, wenn vorher HEL oder DK enthalten war. |
| <b>5.2</b> | § 49 Abs. 1 EnergieStV lässt Vermischungen von OK mit HEL <b>im Rahmen des Spülverfahrens</b> zu (vgl. Nr. 3.1); <b>andere Vermischungen von OK mit HEL sind nicht erlaubt</b> . Die Anwendung des Spülverfahrens kommt jedoch nur in Betracht, wenn die beim Spülen entstehenden Gemische dem Kraftstoffsektor zugeführt oder zur Aufarbeitung in einen Herstellungsbetrieb für Energieerzeugnisse verbracht werden. <b>Die Abgabe zum Verheizen ist nicht erlaubt, weil Vermischungen von HEL mit OK den Flammpunkt unzulässig herabsetzen.</b>   |
| <b>6.</b>  | <b>Vermischungen von DK mit reinen Biokraftstoffen (Pflanzenöle, Fettsäuremethylester)</b>  |
| <b>6.1</b> | Bei Vermischungen von DK mit reinen Biokraftstoffen beim Entleeren von Tankfahrzeugen ist § 109 Abs. 3 EnergieStV zu beachten.  |
| <b>7.</b>  | <b>Rechtsfolgen bei unzulässigen Vermischungen</b>  |
| <b>7.1</b> | Unzulässige Vermischungen – dies gilt sowohl für Vermischungen, für die nicht sämtliche Voraussetzungen der §§ 48 und 49 Abs. 1 EnergieStV vorgelegen haben, als auch für Vermischungen, die bei Anwendung gesetzlich nicht zugelassener Verfahren entstehen, können zur Folge haben, dass Energiesteuer nach dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) EnergieStG angefordert und ggf. das Energieerzeugnis sichergestellt wird (§§ 21, 65 EnergieStG). Daneben kann eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen (§§ 111 Abs. 2 Nr. 6 und 11 EnergieStV).   |
| <b>8.</b>  | <b>Andere Transportmittel</b>   |
| <b>8.1</b> | Die vorgenannten Regelungen für Tankfahrzeuge gelten für andere Transportmittel sinngemäß.  |